

# RS Lvwg 2020/11/18 LVwG 41.25-2735/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.11.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

18.11.2020

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §19

GewO 1994 §18

GewO 1994 §94 Z12

## Rechtssatz

Im Rahmen eines Verfahrens zur Klärung der individuellen Befähigung iSdS 19 GewO 1994 kann der Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen mangels Vorliegen des nach § 18 Abs 1 leg cit vorgeschriebenen Befähigungsnachweises grundsätzlich auch durch ein Gutachten der zuständigen Wirtschaftskammer – welches sich an der einschlägigen Zugangsverordnung zu orientieren hat – erbracht werden. Eine rein „befürwortende“ Stellungnahme ohne ausreichenden Befund zur Prüfung der Nachvollziehbarkeit der gezogenen Schlussfolgerungen stellt aber kein solches, für den Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichendes Gutachten dar.

## Schlagworte

individuelle Befähigung, Gutachten, Zugangsverordnung, Wirtschaftskammer, Stellungnahme, Befund, Nachvollziehbarkeit, Nachweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2020:LVwG.41.25.2735.2020

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark Lvwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)